

Satzung

Förderkreis der Kindergärten Uttenreuth e.V.

Abschnitt A

§ 1

Der Förderkreis der Kindergärten Uttenreuth e.V. mit Sitz in Uttenreuth, Kreis Erlangen - Höchststadt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindergärten Uttenreuth. Er arbeitet zu diesem Zweck eng mit den Kindergartenleitungen, der evang. luth.

Kirchengemeinde Uttenreuth (= Träger eines Kindergartens), der politischen Gemeinde (= Träger von zwei Kindergärten) und der Elternschaft bzw. mit deren Vertretung, dem Elternbeirat, zusammen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Träger, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kindergärten zu verwenden haben.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend am 01. Januar.

Abschnitt B

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich jeweils zum 01. April des laufenden Kalenderjahres erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.

Abschnitt C

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- * der Vorstand
- * die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
- Mindestens 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10

Eine Vorstandssitzung ist von einem der beiden Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder wünschen.

Zu den Sitzungen ist ein Mitglied der Träger, der Kindergartenleitungen und der Elternbeiräte einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen waren und die Mehrheit anwesend ist.

Ehemalige Mitglieder des Vorstandes sind in einer Vorstandssitzung stimmberechtigt, sofern sie zu "Mitgliedern des Vorstandes - ehrenhalber -" ernannt wurden. "Mitglieder des Vorstandes - ehrenhalber -" werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Anzahl der "Mitglieder des Vorstandes - ehrenhalber -" ist auf maximal 4 Personen beschränkt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende führen die Geschäfte und vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis verpflichtet, von diesen Befugnissen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 12

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Für Zahlungsanweisungen ist sowohl er als auch der 1. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

§ 13

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung bei den Sitzungen und Versammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem die Sitzung leitenden Mitglied, unterzeichnen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerdem ist auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder per Aushang erfolgen. Sie muss die

Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung eingereicht werden.

§ 15

Die Tagesordnung muss umfassen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Jahr.
- Beschlussfassung über die Verwendung der Einnahmen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes (nur alle zwei Jahre)

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie wenigstens ein Zwanzigstel der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Beschlussfähigkeit in der ersten Versammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfern. Diese geben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Abschnitt D

§ 17

Diese Satzung ändert die Fassung vom 22.03.2017 und wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden ist.

Uttenreuth am 20.03.2019